

welche nur in Frankreich permanent erklärt ist, von den meisten deutschen Rechtslehrern aber verworfen wird, waltet in allen diesen Gesetzen noch viel zu sehr vor, um eine klare Anschauung sofort zu gestatten. Immerhin lassen sich indeß aus obigem Bundesbeschlusse im Zusammenhange mit dem allgemeinen preussischen Landrechte und dem preussischen Gesetze vom 11. Juni 1837 über das Verhältniß der Autoren und Verleger des In- und Auslandes ziemlich feste Rechtsnormen entwickeln. Ich schicke das Resultat meiner Untersuchung voraus, dahin lautend:

- I. Das Indigenat des Autors ist in Preußen für die daselbst erschienenen Verlagswerke nicht erforderlich, noch das des Verlegers, insoweit er, ohne dem Staatsverbande anzugehören, das Verlagsgeschäft betreiben darf.
- II. Der inländische Autor findet für seine im Auslande erschienenen Verlagswerke in Preußen keinen Schutz; noch weniger

- III. der ausländische Verleger für seine Erscheinungen im Auslande, mag der Autor Ausländer oder Inländer sein, — es sei denn, daß internationale Verträge ein Anderes bestimmen;

und trete noch nachstehenden Beweis dafür an.

Der Bundesbeschlus vom 9. November 1837 setzt in seinem Eingange den Schutz der literarischen und artistischen Erzeugnisse fest, welche im Umfange des deutschen Bundesgebietes erscheinen. Er vermeidet es, diesen Schutz an ein Indigenat des Verfassers oder Verlegers zu knüpfen. Da, wo das geistige Eigenthum zur vernehmbaren oder sichtlichen Erscheinung kommt, publicirt wird, soll es den bestimmten Cultur- und Vermögenszweck des Autors oder Verlegers erfüllen. Diesem Veröffentlichungszwecke, berühre er nun den Autor als Selbstverleger, oder den Verleger, durch den der Autor sein Recht begründet, verleiht der Staat den Schutz des Gesetzes.

Preußen hat diesen Bundesbeschlus am 29. November 1837 publicirt, diese Rechtsansicht also unverändert angenommen. Bald nachher veröffentlichte es sein eigenes Gesetz vom 11. Juni 1837, welches die Forderungen des Bundes zu bestimmten Rechtsfähen entwickelt, ergänzender Natur ist und außer Zusammenhang mit dem Bundesbeschlusse nicht betrachtet werden darf. Im §. 1. desselben ist von dem Rechte die Rede, „eine bereits herausgegebene Schrift ganz oder theilweise wieder abjudrucken, welches nur dem Autor oder seinem Rechtsnachfolger zustehe“. Ein Indigenat des Autors ist nicht erfordert, hätte aber erfordert werden müssen, wäre es die Absicht des Gesetzgebers gewesen, zu dem Eingange des Bundesbeschlusses in Gegensatz zu treten. Ebenso ist über den Erscheinungsort nichts bedingt; denn der Bundesbeschlus hat die Sphäre, als das Gebiet der deutschen Bundesstaaten, bereits abgegrenzt. Der §. 3. schützt „Manuscripte aller Art, nachgeschriebene Predigten und mündliche Lehrvorträge“ vor Nachdruck*). Ferner ist im §. 7. für anonyme und pseudonyme Werke (bei denen der Autor gar nicht in Betracht kommt) eine bestimmte Schutzfrist ausgesprochen, und zwar sind es 15 (später 30) Jahre von der Publication an, wenn der Autor nie bekannt wird (welches somit statthaft), und 30 Jahre nach dem Tode des Autors, wenn er es für gut findet, sich nachträglich zu nennen. Auch „soll zur Wahrnehmung des Rechts auf diesen Schutz der Verleger an die Stelle des unbekanntem Verfassers treten“. Endlich soll nach §. 38. „auf die in einem fremden Staate erschienenen Werke“ das Gesetz nur unter gewissen Reciprocitätsbedingungen schützend einwirken. Wir kommen auf diesen §. später noch zurück.

*) Also z. B. auch Predigten und Lehrvorträge, von Ausländern in Preußen gehalten.

Hier haben wir zunächst nur hervorzuheben, daß das preussische Gesetz vom 11. Juni 1837 nicht ein Schutzgesetz preussischer Autoren und Verleger, sondern preussischer*), resp. deutscher literarischer Erscheinungen oder solcher Geisteserzeugnisse ist, auf welche ein Vermögens- (Verlags-) Recht gegründet werden kann.

In allen Rechtspositionen ist nämlich die Ortsangehörigkeit der literarischen Erscheinung, — nicht aber des Verlagsberechtigten (des Urhebers wie des Verlegers) — erfordert. In dieser Erscheinung wird das Geistesproduct zumeist erst Gegenstand des Rechts und der Beurtheilung des preussischen Richters. Eines abstracten Autorrechts, welches, getrennt und unabhängig von dem Objecte der Veröffentlichung, geschützt werden sollte, ist in dem preussischen Gesetze nirgends gedacht.

Mit diesem Resultate trete ich in einen entschiedenen Gegensatz zu der Rechtsansicht des Hrn. Assessor Fuchs von hier (Börsenbl. 1860. Nr. 156.), welcher, von der Prämisse ausgehend, „der ausländische Autor entbehre in Preußen des Rechtsschutzes“, und weiter folgernd, „da er nicht andere Rechte übertragen könne, als die ihm selbst eigen“, zu dem Schlusse gelangt, „seine Werke seien somit in Preußen dem Nachdruck anheim gegeben“. Gegen das Resultat wäre nichts einzuwenden, wenn nach allem oben Angeführten sich die Voraussetzung nicht als irrig erwiese. Hr. Fuchs hat das preussische Gesetz von 1837 außer Zusammenhang mit dem (in Preußen publicirten, daher gültigen) Bundesbeschlusse interpretirt, und vorzüglich mögen ihn die §§. 1. und 3. dieses Gesetzes verleitet haben, unser preussisches Autor- oder richtiger „Selbstverlagsrecht“ für ein „subjectiv-persönliches“ Recht zu halten, während es bei genauerer Anschauung sich als ein „objectiv-persönliches“ Recht erweist. Es ruht auf dem literarischen Objecte**) und kommt bei dem betheiligten Subjecte nur in Betracht, inwieweit dieses Subject „Publicator in factu oder in spe“ ist. Nur im Verlagswerk schützt das Gesetz den Verlagsberechtigten. Getrennt von der Absicht oder Möglichkeit, sein geistiges Eigenthum irgendwie — sei es zur Hebung der Wissenschaft, zum Ruhme, zur Ehre, zu Vermögenszwecken — zu verwerthen, gibt es kein wirkliches Recht des Urhebers. Es existirt nur als die Freiheit, über sein Erzeugniß, so lange es materiell und geistig in seinen Händen — also sein strictes Eigenthum —, zu Gunsten der Oeffentlichkeit zu verfügen oder es mit ins Grab zu nehmen***). Diese Dispositionsfähigkeit aber entzieht sich der Rechtsbetrachtung, sie ist ethischer Natur und wird, je nach dem Werthe des geistigen Objectes, gegenüber der Welt und ihrer gerechten Anforderung, an allen neuen Ideen und Ideenformen Theil zu nehmen, zu einer Pflicht und Veranlassung für den Autor, diesen Gehalt der Oeffentlichkeit als Gemeingut zu übergeben. Und thatsächlich verliert der Begriff des geistigen Eigenthums nach der Veröffentlichung vollständig seine Bedeutung. Wie Einem oder Mehreren, so ist das Geisteserzeugniß Tausenden zugänglich. Der Autor weist mit seinem Namen auf seine Urheberschaft hin, wenn ihm daran liegt, erwirbt sich eine bestimmte Stellung in der Wissenschaft, erntet Beifall, Ruhm oder Honorar als Entgelt; gegenüber dem

*) Im Gegensatz zu §. 38. desselben Gesetzes und im Anschlusse an das Publicationsspatent vom 12. Februar 1833, worin der Unterschied zwischen In- und Ausländern im Bereiche der deutschen Bundesstaaten aufgehoben ist.

**) Auch im §. 3., denn das Manuscript und der mündliche Vortrag ist als literarisches Object geschützt.

***). Es ist auch nur diese Freiheit, welche das Gesetz im §. 3. schützt, wenn es Manuscripte, welche materiell in eines Andern Hände übergehen können, ohne Genehmigung des Autors, — abjudrucken verbietet.